

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0039/2019

Abteilung: Fachbereich 5

Bearbeiter/in: Körner, Fabienne

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	22.08.2019	öffentlich	Information

Betreff: Sachstandsbericht Klimaschutzkonzept der Stadt Speyer

Information:

Das 2010 beschlossene Klimaschutzkonzept der Stadt Speyer befindet sich derzeit in der Evaluierung. Gemeinsam mit den Energieleitlinien (100 % Erneuerbaren Strom bis 2030 und 100 % Erneuerbare Heizenergie bis 2040) sieht es eine CO₂-Reduzierung von 25 % bis zum Jahr 2020, basierend auf den Werten von 2008, vor. Als Handlungskonzept gilt dabei der Maßnahmenkatalog des Konzepts, welcher maßgeblich von der Stadtverwaltung Speyer sowie den Tochtergesellschaften vorangetrieben wird. Das Klimaschutzkonzept ist im Ratsinformationssystem hinterlegt sowie per Download auf der städtischen Homepage erhältlich (www.kiss.speyer.de). Hier finden sich auch Detailinformationen zu vielen aktuellen Projekten in diesem Bereich. Der Vorlage angehängt ist eine Übersicht über den aktuellen Bearbeitungsstand der Maßnahmen.

Die letzte CO₂-Bilanz wurde in 2014 durchgeführt. Dies ist auf den hohen Arbeitsaufwand und die gegensätzlich geringe Aussagekraft der Daten zurückzuführen. Um eine vergleichbare Aussagekraft zwischen den Bilanzen herstellen zu können wäre es notwendig, die Datenlage auf die Basis von 2008 herunterzurechnen (gleiche Einwohnerzahl, gleiche Baugebiete, gleicher Anteil an Industriebestand). Bei einer Fortschreibung muss daher in jedem Falle die Bilanzierungsart überdacht werden und ein weiterentwickeltes Modellierungsverfahren eingerichtet werden. Für eine qualitativ hochwertige Fortschreibung ist daher externe Expertenleistung sowie eine entsprechende Software notwendig.

Als weiteres Vorgehen sollen Ende des Jahres im Stadtrat der aktuelle Bilanzstand sowie eine detaillierte Aufzählung aller getätigten Maßnahmen seit 2008 in Form eines Berichts vorgelegt werden. Gleichzeitig werden entsprechende Finanzmittel für eine Fortschreibung, Software etc. im Rahmen der Haushaltplanung für 2020 vorgesehen. Diese liegen voraussichtlich im vierstelligen Bereich. Aktuell gibt es keine passenden Fördermittel für eine Fortschreibung des Konzepts.

Im Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit wird der Energiebericht 2018 sowie ein Entwurf für ein ökologisches Leitbild für die Stadtverwaltung Speyer vorgestellt werden.

Der Verwaltung liegen aktuell 3 Anträge zu Thema Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts vor (CDU vom 25.02.2019, BGS vom 31.03.2019, SWG vom 17.06.2019). Die aufgeführten Fragen sind wie folgt aufgearbeitet:

1. Windkraft in Speyer

Allgemein: Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV (3. Fortschreibung)) wurde grundsätzlich festgelegt, dass ein geordneter Ausbau der Windenergie durch die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll. Hierzu sollen die Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweisen, die Befugnis für eine abschließende Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie wurde auf die Bauleitplanung übertragen.

Speyer: Laut Flächennutzungsplan sind innerhalb der Gemarkung Speyer keine Vorranggebiete ausgewiesen. In der Raumnutzungskarte des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde die vorhandene Konzentrationsfläche von Windenergieanlagen auf der Gemarkung Römerberg als Vorranggebiet „RP-VRG03-W“ dargestellt. Speyer hat im Jahr 2009 mit Römerberg und Dudenhofen eine interkommunale Vereinbarung zur Errichtung von Windkraftanlagen getroffen und damit gleichzeitig die Errichtung von Windkraftanlagen im gesamten Gebiet der Stadt Speyer ausgeschlossen.

Hierfür wurde auch das angesprochene „Konzept der interkommunalen Windenergiesteuerung“ erstellt. Zur Ermittlung potentieller Windenergieflächen wurde eine dreistufige Planungssystematik angewendet.

1. Anhand von 24 gesetzlichen Ausschlusskriterien und den planerischen Abstandszonen wurden Bereiche abgegrenzt, die generell nicht in Frage kommen.

2. Die verbleibenden Areale wurden hinsichtlich ihrer Flächengröße überprüft. Für die Errichtung von mindestens 3 WKA werden mehr als 15 Hektar benötigt → gesetzliche Vorgabe LEP 4, mindestens 3 WKA als Verbund, Einzelanlagen sind nicht mehr zulässig.

3. Drei verbleibende Standortbereiche wurden einer Einzelprüfung anhand von 20 Bewertungskriterien unterzogen und entsprechend eingeordnet. In Speyer gab es nur den angesprochenen Standort im nördlichsten Teil (Waldgebiet oberhalb des Rinkenbergerhof, direkt an der B9). Als Ergebnis der Einzelfallprüfung wurden zwei Standorte (darunter der Standort im Norden von Speyer) für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

„Der Standortbereich ist aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet, des naturbelassenen Waldbestandes, des Wechsel von Wald- und Ackerflächen und dem dadurch begründetem hochwertigem Landschaftsbild sowie der sehr geringen Windgeschwindigkeiten nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.“

Speyer hat nach einer gesamtäumlichen Untersuchung die Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen (Teil-FNP Windkraft, 2009) damit abschließend geregelt.

Für die Zukunft wären zwar theoretisch alle Nicht- Ausschlussflächen überplanbar, jedoch gelten hier weiterhin die praktischen Einschränkungen (Windhöflichkeit, Siedlungsabstand, Naturschutzgebiet), die es im Einzelfall zu prüfen gilt. Diese Prüfverfahren bzw. Potentialabschätzungen könnten im Vorfeld bereits Kosten von bis zu 100.000 € verursachen (Schätzung SWS, Erfahrungswerte). Da das angesprochene Konzept bereits 10 Jahre alt ist, haben sich die gesetzlichen Regularien zur Errichtung von Windkraftanlagen

seitdem nochmals verschärft. Als Beispiel ist hier der Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnnutzung zu nennen. Der erforderliche Mindestabstand von Windenergieanlagen hat sich von 700 auf 1.000 Meter zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten, bei Anlagen mit mehr als 200 Metern Gesamthöhe auf mindestens 1.100 Meter erhöht.

Fazit: Von Verwaltungsseite wird der Einsatz von erneuerbaren Energien absolut begrüßt, jedoch sind aufgrund der vorhandenen Restriktionen sowie des hohen finanziellen Aufwandes wenig Aussicht auf Erfolg bei diesem Standort zu sehen. Die Verwaltung erachtet eine Bündelung der Kräfte auf die Potentiale im Bereich der Solarenergie, bodennahe Erdwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärmenutzung für notwendig.

2. Solarenergie auf Dächern

Kurz: Anlagen an Gebäuden sind grundsätzlich genehmigungsfrei. Ausnahmen bilden Hochhäuser, Industrieanlagen sowie Kultur- und Naturdenkmäler. Bei Freiflächenanlagen (z.B. auf einer Grünfläche) ist die Größe maßgeblich.

Nach §62 Abs1 Nr2e sind genehmigungsfrei:

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen bei Hochhäusern sowie damit verbundene Nutzungsänderungen baulicher Anlagen; gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m in Gewerbe- und Industriegebieten; die Halbsätze 1 und 2 gelten im Außenbereich nur, wenn sie einem nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben dienen; ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf oder an Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern.

- Es gibt in Speyer keinen Bebauungsplan, der Solaranlagen direkt untersagt. Im Zuge der neueren B-Pläne wird Dachbegrünung und Photovoltaik von der Stadt Speyer forciert und ist ausdrücklich gewünscht.
- Im Geltungsbereich der Altstadtsatzung bedarf es einer Baugenehmigung, wenn die Anlagen vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Die Verwaltung versucht auch hier, genehmigungspflichtige Anlagen zuzulassen bzw. einen Kompromiss mit den Bauherren/Innen zu finden.
- In Denkmalzonen und auf Einzeldenkmälern muss im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege (Obere Behörde) entschieden werden.

3. Maßnahmen zum Klimaschutz im Bereich der Verkehrsentwicklung

Es ist beabsichtigt, einen Mobilitätsbeirat zu gründen. Die Zusammensetzung wie auch die hierfür benötigte Satzung des Beirates ist vom Stadtrat noch festzulegen.

Übergeordnetes Ziel des Mobilitätsbeirates wird sein, ein „Gesamtheitliches Verkehrskonzept 2025“ (Arbeitsname der Verwaltung) zu entwickeln und hieraus abgeleitete Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Verkehrsentwicklung unter Beachtung aller Verkehrsarten zu erarbeiten. Die im neugegründeten Mobilitätsbeirat beschlossenen Maßnahmen werden dem übergeordneten Ausschuss bzw. dem Stadtrat zur Umsetzung empfohlen.

Eine Information zum „Gesamtheitliches Verkehrskonzept 2025“ erfolgte im letzten

Verkehrsausschuss am 10.04.2019. Alle bisherigen Klimaschutzmaßnahmen im Bereich Verkehr werden Bestandteil der ausführlichen Evaluation Endes des Jahres sein.

4. Maßnahmen zu Umwelt- und Klimaschutz in der Bauleitplanung

Im Jahr 2011 wurde die Klimaschutzklausel in das Baugesetzbuch eingeführt: Das BauGB hebt in §1a Abs. 5 BauGB die Verantwortung für den Klimaschutz durch die Bauleitplanung besonders hervor: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (...)“*.

Um dem Klimaschutzgedanken Rechnung zu tragen werden seitdem zu den Bebauungsplänen bei größeren Vorhaben (z.B. „Am Russenweiher“ und „Am Priesterseminar“) Klimagutachten erstellt. Bei kleineren Projekten (z.B. PM-International) geht der Landschaftsplaner hierauf besonders ein. Es werden Strömungsvolumina, Wärmebildung und Kaltluft begutachtet.

Zudem werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung sowie Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz durch die Gutachter erarbeitet, welche als Festsetzungen in die jeweiligen Bebauungspläne übernommen werden.

Beispiele sind je nach Gebiet:

a) Festsetzungen

- Kompakte Bauweise, Stellung der Baukörper
- Dachform und Dachausrichtung, Dachbegrünung und/oder PV,
- Dezentrale Versickerung durch wasserdurchlässige Befestigungen von Straßen, Parkplätzen, Wegen →Versiegelung gering halten,
- Grundstückseingrünung, Baumpflanzungen,
- Verwendung von hellen Farben für Pflaster und Wände

b) Über Vertrag:

- Anschluss an Fernwärme (Priesterseminar)

Bei der Entwicklung des Pionier Quartiers haben die Themen Umwelt- und Klimaschutz selbstverständlich einen hohen Stellenwert. Konkrete Aussagen zu Maßnahmen in der Planung oder zu Festsetzungen im Bebauungsplan sind beim derzeitigen Planungsstand noch nicht möglich. Im Zusammenhang einer solchen Siedlungserweiterung wird geprüft werden, wie der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche so verträglich wie möglich zu gestalten ist.

5. Klimaschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen

Die Verwaltung wird hierzu einen Leitfadens erarbeiten und zu einem späteren Zeitpunkt in den politischen Gremien vorstellen.

Anlagen:

- Übersicht Maßnahmenkatalog
- Klimaschutzkonzept (im Ratsinfo einsehbar)